fassungen keine ihnen adäquate gesellschaftliche Wirklichkeit hatten schaffen können, war die Quelle einer bedeutsamen Erkenntnis: Der Staat, sein geschichtliches Wesen und Wirken, wird durch objektive, vom Willen der Menschen unabhängige Bewegungsgesetze bestimmt; es wirken Gesetzmäßigkeiten, die nicht der Verfassung entspringen, sondern die in der Gesellschaft selbst, in den Existenzbedingungen, den Produktions- und Lebensverhältnissen der in ihr wirkenden sozialen Kräfte wurzeln.

Wissenschaftliches Staatsund Verfassungsdenken von nun an gerade diese Gesetzmäßigkeiten zu erforschen nicht nur, um die Ursachen für den eklatanten Widerspruch zwischen dem revolutionären Ideal und der immer unerträglicher werdenden Wirklichkeit der kapitalistischen Gesellschaft aufzuklären, sondern vor allem deshalb, um die sozialen Triebkräfte aufzufinden, die in der Lage sind, diesen Widerspruch zu überwinden und eine gesellschaftliche Ord-nung ohne Ausbeutung und Unterdrückung zu schaffen. Nur wenn diese Triebkräfte des gesellschaftlichen Fortschritts sich selbst als Staat konstituieren, wenn sie das Fundament und den Inhalt der Verfassung bilden, kann der Staat zum Organisator des gesellschaftlichen Fortschritts werden, kann die Verfassung eines solchen Staates ihrerseits den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen helfen.

Es ist das Verdienst von Karl Marx, daß er — gemeinsam mit Friedrich Engels — diese soziale Triebkraft entdeckt hat: die Arbeiterklasse, die durch ihre eigene Befreiung von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung zugleich alle anderen Werktätigen von Ausbeutung und Unterdrückung befreit und mit ihrer Konstituierung zur politisch herrschenden Klasse jenen geschichtlichen Prozeß einleitet, in dem jegliche Form der Ausbeutung des Menschen überwunden wird.

Bürgerliche Verfassungen zwischen Fortschritt und Reaktion, -

Die Verfassungen der bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts drückten objektive Erfordernisse des gesellschaftlichen Fortschritts jener Zeit und der ihn tragenden Kräfte aus: die Beseitigung der Adelsvorrechte, die Abschaffung der Zunftschranken, die Proklamation der Menschen- und Bürgerrechte und ihre Sicherung durch den bürgerlichen Staat. Dennoch war der gesellschaftliche Fortschritt keineswegs das ihren Inhalt und ihr Wirken bestimmende Prinzip. Ihr bestimmendes Prinzip war vielmehr die Stabilisierung des kapitalistischen Privateigentums und der auf ihm beruhenden, für diese Stabilisierung wesentlichen politischen Verhältnisse, war die politische Sicherung der ungehinderten Nutzung des Privateigentums, die Karl Marx als "die praktische Nutzanwendung des Menschenrechtes der Freiheit" charakterisierte.

Diese Sicherungsfunktion machte. aus der bürgerlichen Verfassung das juristische Instrument zur Beendigung der bürgerlichen Revolution und zur Verhinderung jeder weiteren revolutionären Veränderung durch die Arbeiterklasse. Je mehr sich der antagonistische Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit entfaltete, desto klarer trat dieses, die kapitalistischen Machtverhältnisse sichernde und damit fortschrittsfeindliche Prinzip bürgerlicher Verfassungen zutage. In den Klassenkämpfen, die zwischen 1848 und 1850 — also 60 Jahre nach der großen bürgerlichen Revolution in Frankreich — den europäischen Kontinent erschütterten, kam während ihrer verschiedenen Etappen dieses Prinzip der restriktiven Absicherung gegen den gesellschaftlichen Fortschritt vor allem in Frankreich und in Deutschland deutlich zum Ausdruck.3

Die Klassenkämpfe jener Zeit, vor allem aber die Niederschlagung der Pariser Arbeiter im Juni 1848, verallgemeinernd, kam Karl Marx hinsichtlich des Wesens bürgerlicher Verfassungen zu folgender theoretischer Konsequenz: "Verfassungen würden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozeß an einem Ruhepunkt angelangt war, die neugebildeten Klassenverhältnisse sich befestigt hatten und die ringenden Fraktionen der herrschenden Klasse zu einem Kompromiß flüchteten, der ihnen erlaubte, den Kampf unter sich fortzusetzen und gleichzeitig die ermattete Volksmasse von demselben auszuschließen."⁴ Von dieser Einschätzung schloß er ausdrücklich die Verfassung

aus, die nach der Niederlage des Pariser Proletariats im Juni 1848 zustande kam: "Diese Konstitution dagegen sanktionierte keine gesellschaftliche Revolution, sie sanktionierte den augenblicklichen Sieg der alten Gesellschaft über die Revolution. "5

Damit wies Karl Marx auf das restriktive, die bürgerliche Gesellschaft gegen den weiteren gesellschaftlichen Fortschritt abschirmende, die ökonomische und politische Macht des Kapitals sichernde und stabilisierende Prinzip bürgerlicher Verfassungen hin. Gerade dieses Prinzip erhielt im weiteren Verlauf der bürgerlichen Verfassungsgeschichte immer größeres Gewicht.

Die innere Widersprüchlichkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zeigt sich nicht zuletzt darin, daß ihre staatliche Macht, ins Leben gerufen und dazu bestimmt, die ausgebeuteten und unterdrückten Klassen im Zaume zu halten und unter das Joch der Ausbeutung zu zwingen, mit jeder praktischen Aktion in dieser Richtung notwendig auch den Gegensatz zwischen sich und den werktätigen Massen des Volkes zuspitzt. Mit jeder Aktion zur Unterdrückung und Niederhaltung der werktätigen Massen verstärkt der bürgerliche Staat notwendig und auf Dauer gesehen die Organisiertheit der Unterdrückten und damit die Kräfte des Widerstandes gegen sich selbst. Dieser Dialektik seiner eigenen Entwicklung kann der bürgerliche Staat nicht entrinnen, und deshalb ist mit seiner Entwicklung trotz intensivster gegenteiliger Bemühungen die Stärkung und Festigung der Arbeiterbewegung, die Einbeziehung immer neuer Schichten der Werktätigen in den Kampf gegen die Ausbeutermacht untrennbar verbunden.

In den bürgerlichen Verfassungen kommt dieser Sachver-» halt dadurch zur Geltung, daß es der kämpfenden Arbeiter-klasse unter Aufbietung ihrer gesamten organisierten Kraft gelingt, der herrschenden Bourgeoisie politische und auch soziale Zugeständnisse abzurdngen, die sich teilweise auch — wenn der politische und ökonomische Druck der Massen stark genug ist — als Rechte und Freiheiten im Verfassungstext widerspiegeln. Auf diese Weise hat die Arbeiterklasse im Verlaufe eines ganzen Jahrhunderts in den meisten europäischen Ländern verfassungsmäßig ihre politische Gleichberechtigung, das allgemeine Wahlrecht sowie eine Reihe sozialer Verbesserungen ihrer Lage, den 8-Stunden-Arbeitstag, einen gewissen Gesundheitsschutz und bescheidene Versorgung im Alter erreicht.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß auch in die bürgerlichen Verfassungen der Gegenwart der Fortschritt als Verfassungsprinzip Einzug gehalten hätte. Denn nicht, was diese oder jene bürgerliche Verfassung an derartigen Rechten enthält, ist entscheidend, sondern der Weg, auf dem diese Rechte Bestandteil der Verfassung wurden, und die Art, wie die herrschende Bourgeoisie und ihr Staat mit diesen Rechten umgehen. Alle diese Rechte sind ohne Ausnahme durch den organisierten Kampf der unterdrückten Klassen für die Verbesserung ihrer Lage in diese Verfassungen hineingedrückt worden; jeder dieser Erfolge wurde in langwierigem Kampf, unter großen Opfern, mit vielen Siegen und Niederlagen erreicht, und jeder dieser Erfolge ist fortwährend der Gefahr ausgesetzt, in der Praxis bürgerlicher Machtausübung umgangen, mißachtet, in sein Gegenteil verkehrt und schließlich auch aus dem Verfassungstext wieder entfernt zu werden. Die massenhafte Verletzung solcher verfassungsmäßig garantierten demokratischen Rechte und Freiheiten sowie ihr faktischer und juristischer Abbau, der sich - vor allem in den Hauptländern des Kapitals - gegenüber den Werktätigen und anderen fortschrittlichen Kräften u. a. durch verfassungswidrige Gesetzgebung und Regierungspraxis oder sogar durch restriktive Verfassungsänderungen vollzieht, sind hinreichender

Gesellschaftlicher Fortschritt wird also im besten Falle in hartem Klassenkampf gegen die herrschende Bourgeoisie in bürgerliche Verfassungen der Gegenwart hineingetragen. Weit entfernt davon, selbst Ausdruck oder gar Instrument gesellschaftlichen Fortschritts zu' sein, ist die bürgerliche Verfassung nur das juristische Ergebnisprotokoll von Klassenschlachten zwischen der herrschenden Bourgeoisie und den werktätigen Massen — ein Protokoll, bei dessen Abfassung die Bourgeoisie sorgfältig darauf bedacht ist, daß selbst die juristische Formulierung der von den Werktätigen errungenen